



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die Thüringer  
Landrätinnen und Landräte, Oberbürger-  
meisterinnen und Oberbürgermeister

Per E-Mail

**Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Zusammen-  
hang mit der Corona-Pandemie  
Ergänzende Hinweise zum Vollzug des Landesprogramms „Solidari-  
sches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind in den Landkreisen und  
kreisfreien Städten Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unter-  
brechungen und Veränderungen des Projektbetriebs aufgrund behördlicher  
Anordnungen aufgetreten. Hierzu haben Sie bereits am 16. März 2020 ein  
Schreiben des TMASGFF erhalten, das teilweise zu Unsicherheiten geführt  
hat.

In Ergänzung zu diesem Schreiben möchte ich Ihnen die nachfolgenden In-  
formationen zur weiteren Umsetzung der Förderung im Rahmen des Landes-  
programms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ LSZ geben.

1. Zunächst möchte ich darauf verweisen, dass im Rahmen des Vollzugs des  
LSZ ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung kommt. Das Land (Bewilli-  
gungsbehörde: Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Frei-  
staats Thüringen mbH – GFAW) reicht Zuwendungen an die Landkreise und  
kreisfreien Städte (Erstempfänger) aus. Die Erstempfänger reichen Zuwen-  
dungen an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche  
Träger sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger)  
aus. Im Grunde bestehen beim Vollzug des LSZ jeweils zwei Zuwendungs-  
verhältnisse, für die die nachstehenden Regelungen jeweils zu beachten sind.

2. In den Fällen, in denen aufgrund der Corona-Pandemie mit Veränderungen  
im Projektablauf oder mit einem veränderten Personaleinsatz zu rechnen ist,  
hat der Letztempfänger diese frühzeitig mit dem Erstempfänger (z. B. mit der  
Sozialplanung) abzustimmen. Dabei soll möglichst der Zweck der Zuwendungs-  
zwecke weiter beachtet werden. Beabsichtigte Änderungen des Zweckes

**Die Staatssekretärin**

Ines Feierabend

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Hammer

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811251  
Telefax +49 (361) 57-3811800

Dr. Stefanie.Hammer@  
tmasgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-6581/68-14-20109/2020

Erfurt  
29.04. 2020



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>  
abrufen. Auf Wunsch über-  
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

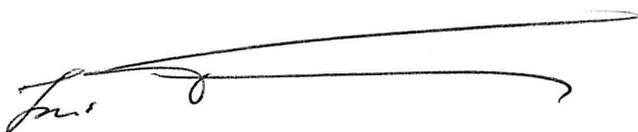
sind ebenfalls mit dem Erstempfänger abzustimmen. Den Bedarfen von besonders schutzbedürftigen Personengruppen im Rahmen der Corona-Pandemie ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Veränderungen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses zwischen Erst- und Letztempfänger, die sich auf das Zuwendungsverhältnis zwischen Erstempfänger und Land (GFAW) auswirken, sind vom Erstempfänger gemäß Ziffer 5 ANBest-Gk unverzüglich der GFAW als Bewilligungsbehörde anzuzeigen und erforderlichenfalls mit Änderungsanträgen zu untersetzen. Mit der besonderen Situation einhergehende Änderungen oder Abweichungen sind jeweils zu begründen und zu dokumentieren.

4. Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt als im jeweiligen Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt und beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum bzw. der Projektbewilligungszeitraum auf einen entsprechenden Antrag hin im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 ist nur zulässig, soweit die Ausfinanzierung gesichert ist. Das heißt, für die Verlängerung des Bewilligungszeitraums muss eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegen, beispielsweise durch das Vorhandensein einer Verpflichtungsermächtigung. Wenn pandemiebedingt der Bewilligungszeitraum innerhalb des Haushaltsjahres überschritten wurde ohne dass der jeweilige Zuwendungsempfänger die Verlängerung beantragt hat, sollen bei der Prüfung die pandemiebedingten Umstände im Rahmen der Ermessensentscheidung besonders berücksichtigt werden.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen das Referat „Familien- und Seniorenpolitik“ im TMASGFF zur Verfügung. Bei zuwendungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich gerne an die GFAW.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend  
Staatssekretärin